

Ablauf Habilitationen

Prämisse: Bei Habilitationsgeschäften ist die Präsidentin/der Präsident des jeweiligen Standorts federführend.

1. Habilitand/Habilitandin meldet sich beim Präsidenten/bei der Präsidentin der Standort- K-BG (z.Zt. M. Clauss/N. Müller), um allfällige Fragen zur Realisierung der Habilitation zu besprechen. Als frühe Orientierungsmöglichkeit kann diese Vorbesprechung auch schon relativ weit (Monate bis Jahre) vor dem geplanten Habilitationszeitpunkt erfolgen.
2. Die Kandidatin/der Kandidat reicht die Habilitationsunterlagen beim Standortdekanat ein (nur elektronisch), welche nach formaler Überprüfung an die Präsidentin/den Präsidenten der Standort- K-BG weitergeleitet werden.
3. Die VS-K-BG bestimmt i.d.R. auf Vorschlag der/des zuständigen Standort-Präsidentin/en ein internes Gutachtergremium (gemäss den Richtlinien für ein internes Gutachtergremium, siehe Habilitationsreglement). Dieses Gremium besteht aus drei Mitgliedern, wobei eines vom anderen Standort kommen muss.
4. Die Präsidentin/der Präsident der Standort- K-BG führt eine Vorevaluation der Kandidatin/des Kandidaten hinsichtlich der Habilitationskriterien sowie formaler Kriterien zur Habilitationsschrift durch. Damit kann auf allfällige inhaltliche und formale Mängel der Gesuchsunterlagen hingewiesen werden. Die Kandidatin/der Kandidat entscheidet, ob sie/er auf die Hinweise eintreten will, um Nachbesserungen durchzuführen.
5. Die VS-K-BG bestimmt i.d.R. auf Vorschlag der/des zuständigen Standort-Präsidentin/en zwei externe Gutachter und holt die entsprechenden Gutachten ein.
6. Parallel verfasst das interne Gutachtergremium das vollständige Gutachten.
7. Sobald die Gutachten vorliegen und die VS-K-BG grundsätzlich mit der Habilitation einverstanden ist, muss die Kandidatin/der Kandidat die Habilitationsschrift gedruckt einreichen.
8. Die Habilitation geht an die VS-K-BG und liegt an den Standorten auf.
9. Die VS-K-BG beschliesst über die schriftliche Habilitationsleistung und wählt das Thema für den Habilitationsvortrag.
10. Habilitationsvortrag.
11. Die VS-K-BG beschliesst über die gesamte Habilitation. Bei der darin enthaltenen Beurteilung des Habilitationsvortrags kann das Gremium eine Konsultativabstimmung der beim Vortrag anwesenden Standort-Kollegiums- und Fakultätsmitglieder zurate ziehen. In Folge verfasst die Standort-Präsidentin/der Präsident das Schreiben zuhanden des Standortdekanats.
12. Das Standortdekanat leitet die Unterlagen an die entsprechende Universitätsleitung mit dem Antrag um Erteilung der *venia legendi/docendi* weiter.